



Schiffahrtspolizeiliche Anordnung über die Ergänzung von Schiffahrtszeichen auf den Seeschiffahrtsstraßen im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern MVSchPAnO

"Schiffahrtspolizeiliche Anordnung über die Ergänzung von Schiffahrtszeichen auf den Seeschiffahrtsstraßen im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1993 (BAnz. 1993 Nr. 196 S. 9566)"

Auf Grund § 60 Abs. 3 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266), zuletzt geändert durch die Verordnung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 880), wird von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord angeordnet:

§ 1

Auf den Seeschiffahrtsstraßen im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelten im Sinne von § 5 Abs. 1 SeeSchStrO zusätzlich nachstehend aufgeführte Schiffahrtszeichen:

A. Gebots- und Verbotszeichen

A.26 Verbot, sich innerhalb der in Metern angegebenen Entfernung zu dem Objekt, auf dem die Tafel aufgestellt ist, aufzuhalten:

Quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und schwarzer Zahl.

A.27 Fahrverbot für Maschinenfahrzeuge:

Quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und schwarzem Symbol einer Schiffsschraube.

A.28 Fahrverbot für Segelfahrzeuge:

Quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und schwarzem Symbol eines Segelfahrzeugs.

A.29 Fahrverbot für Fahrzeuge unter Ruder:

Quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und schwarzem Symbol eines Fahrzeugs unter Ruder.

A.30 Fahrverbot für Sportfahrzeuge:

Quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und schwarzer Aufschrift "SPORT".

A.31 Gebot, wegen Sperrung der Ein- bzw. Ausfahrt oder der Ein- und Ausfahrt eines Fahrwassers oder Hafens vor dem Sichtzeichen anzuhalten:

a) Sperrsignal "Einfahrt gesperrt"

drei Körperzeichen übereinander, oben ein schwarzer Ball, in der Mitte ein schwarzer Kegel - Spitze oben -, unten ein schwarzer Kegel - Spitze unten - oder drei feste Lichter übereinander, das obere rot, das mittlere weiß, das untere grün.

b) Sperrsignal "Ausfahrt gesperrt"

drei Körperzeichen übereinander, oben ein schwarzer Kegel - Spitze unten -, in der Mitte ein schwarzer Kegel - Spitze oben -, unten ein schwarzer Kegel - Spitze unten - oder drei feste Lichter übereinander, das obere grün, das mittlere weiß, das untere grün.

c) Sperrsignal "Ein- und Ausfahrt gesperrt"

drei Körperzeichen übereinander, oben ein schwarzer Kegel - Spitze unten -, in der Mitte ein schwarzer Kegel - Spitze oben -, unten ein schwarzer Ball oder drei feste Lichter übereinander, das obere grün, das mittlere weiß, das untere rot.

A.32 Durchfahren beweglicher Brücken

a) Durchfahren verboten - ohne Einschränkung - (Brücke geschlossen):

Ein festes rotes Licht;

b) Durchfahren verboten, Freigabe wird vorbereitet:

Ein festes rotes Licht links neben einem festen grünen Licht;

c) Durchfahren - Gegenverkehr gesperrt -:

Ein festes grünes Licht;

d) Anlage außer Betrieb (Brücke geschlossen):

Brücke darf von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Durchfahrtshöhe mit Sicherheit ausreicht:

Zwei feste rote Lichter übereinander.



Die Lichter zum Durchfahren von beweglichen Brücken können am Tage durch Tafeln wie folgt ersetzt werden:

- Ein festes rotes Licht durch eine rechteckige rote Tafel mit waagrechttem weißen Streifen.
- Ein festes grünes Licht durch eine rechteckige grüne Tafel mit senkrechttem weißen Streifen.

B. Warn- und Hinweiszeichen

- B.18 Ankerplatz - Ankern auf der Seite, an dessen Ufer die Tafel aufgestellt ist, gestattet:
Eine quadratische blaue Tafel mit weißem Symbol eines Ankers.
- B.19 Liegeplatz - Liegenbleiben auf der Seite der nachfolgenden Strecke, an dessen Ufer die Tafel aufgestellt ist, gestattet:
Eine quadratische blaue Tafel mit weißem "P".
- B.20 Durchfahren von festen Brücken:
Öffnungen fester Brücken, deren Benutzung der Schifffahrt empfohlen wird:
- a) In beiden Richtungen befahrbar:
Eine quadratische auf der Spitze stehende gelbe Tafel;
 - b) In einer Richtung befahrbar (Gegenverkehr gesperrt):
Zwei quadratisch auf der Spitze stehende gelbe Tafeln übereinander.
- Die gelben Tafeln könne bei Nacht durch gelbe Lichter ersetzt werden.

Zusatzzeichen - zusätzliche Erklärung oder Hinweis zu einem Schifffahrtszeichen - .

Einschränkungen:

- a) Nur gültig für Maschinenfahrzeuge:
Rechteckige weiße Tafel mit schwarzem Symbol einer Schiffsschraube;
- b) Nicht gültig für Maschinenfahrzeuge:
Rechteckige weiße Tafel mit schwarzem Schrägstrich und schwarzem Symbol einer Schiffsschraube;
- c) Nur gültig für Sportfahrzeuge:
Rechteckige weiße Tafel mit schwarzer Aufschrift "SPORT";
- d) Nicht gültig für Sportfahrzeuge:
Rechteckige weiße Tafel mit schwarzem Schrägstrich und schwarzer Aufschrift "SPORT".

§ 2

Diese schifffahrtspolizeiliche Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.